



Vorlage Nr.

658/2014-2020

Bürgerservice

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2019
Rat der Gemeinde Kerken	18.12.2019

TOP

Intensivierung der Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Kerken - Einrichtung einer Stelle

Begründung

Etwa 400 Brandtote, davon ca. 40 Kinder und ca. 10 000 Personen mit Brandverletzungen pro Jahr, das sind Zahlen aus Deutschland, die zeigen, dass das Feuer viel zu viele Menschen zu Opfern werden lässt. Die Hauptgründe hierfür sind die geringen Kenntnisse über den Brandschutz, das Verhalten bei Bränden und fahrlässige Brandstiftung von Kindern.

Allein aus diesen Gründen ist es wichtig, die Themen Brandschutzerziehung und –aufklärung deutlich intensiver als bisher zu verfolgen und aktiv anzugehen.

In seiner Sitzung am 25.09.2019 hat der Rat der Gemeinde Kerken Gemeindebrandinspektor Klaus van Loon zum neuen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kerken bestimmt.

Die Stellenbeschreibung seines Vorgängers - als Angestellter der Gemeinde Kerken – berücksichtigte die mit seiner Tätigkeit als Leiter der Feuerwehr verbundenen Aufgaben mit einem Zeitanteil von 50%. Die Inhalte der Stellenbeschreibung im Zusammenhang mit den für die Feuerwehr anfallenden Tätigkeiten stellen sich wie folgt dar:

1. Erstellung von Berichten und Statistiken für das Informationssystem Gefahrenabwehr des Innenministeriums NRW
2. Führung der Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehr
3. Beantragung und Überprüfung der Gültigkeit von Führerscheinen für die Freiwillige Feuerwehr
4. Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
5. Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung von Brandschutzbedarfsplänen
6. Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes

7. Erstellung und Aktualisierung von Statistiken und Berichten für den Kreisfeuerwehrverband
8. Überprüfung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Feuerlöschbrunnen, Löschteichen, Stauanlagen, Brunnen und Zisternen
9. Regelmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Notstromaggregaten
10. Regelmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der elektrischen Sirenen im Gemeindegebiet
11. Personalverwaltung
12. Ausrüstungsverwaltung
13. Funkverwaltung
14. Hydrantenverwaltung
15. Lehrgangsplanung
16. Teilnahme an Brandschauen (neu)
17. Evakuierungsübungen für Schulen (neu)

Der Umfang der Aufgaben sowie die insgesamt in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Anforderungen an das Feuerwehrwesen sind für einen bei einem externen Arbeitgeber beschäftigten Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr leistbar.

Hinzu kommt, dass nach § 3 (5) des BHKG (Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW) die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über die Möglichkeit der Selbsthilfe aufzuklären.

Nach § 9 (3) BHKG verpflichtet die Aufgabenträger des Brandschutzes darüber hinaus, die Tätigkeit im Ehrenamt zu fördern und der Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Themen Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Kameradschaftsförderung und Mitgliedergewinnung sind daher eine lebenslange Aufgabe, die sich an Kinder in Kindergärten und Grundschulen (Brandschutzerziehung), an Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen, aber auch an Bürgerinnen und Bürger (Brandschutzaufklärung) und nicht zuletzt ebenso an aktive Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr richtet (Förderung der Kameradschaft, Gewinnung von Nachwuchskräften).

Die hohe Zahl von Toten bei Bränden in Privathaushalten (jährlich ca. 400) belegt, dass insbesondere im häuslichen Bereich erhebliche Gefahrenmomente liegen. Der Brandschutzerziehung und –aufklärung muss daher der gleiche Rang wie der Verkehrserziehung beigemessen werden.

Neben der Brandschutzerziehung und –aufklärung ist die tätige Selbsthilfe des Bürgers bei friedensmäßigen Schadensfällen in den Aufklärungsauftrag der Gemeinde einzubeziehen. Denn das Ausmaß des Gesamtschadens hängt sehr oft von den Schadensabwehr- und –begrenzungsmaßnahmen in der Anfangsphase eines schadenstiftenden Ereignisses ab. Daher soll es das Ziel sein, die Bereitschaft der Bürger zur Selbsthilfe zu fördern.

Den o.a. Verpflichtungen kann die Freiwilligen Feuerwehr bisher nur ansatzweise nachkommen, so dass hier ein erhebliches Potenzial an Aufklärungsarbeit vorhanden ist. Nach § 13 des BHKG besteht die Möglichkeit, für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr an bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren zu bilden.

Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

Wo sich die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Kerken seit vielen Jahren etabliert hat und sich auch großer Beliebtheit erfreut, konnte das Thema „Kinderfeuerwehr“ bisher noch nicht umgesetzt werden. Auch hier besteht also noch ein erhebliches Potenzial.

Die Herausforderungen und Möglichkeiten in der Brandschutzerziehung und –aufklärung sind vielfältig, und spiegeln sich z.B. in den als Anlage beigefügten Handreichungen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen in den dort genannten Themenfeldern wider.

Vor dem Hintergrund der zur Erfüllung der o.a. Aufgaben und Anforderungen erforderlichen Fachkenntnisse und im Hinblick auf die nach BHKG noch zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, plädiert die Verwaltung für die Ausschreibung einer Vollzeitstelle eines/r Brandschutzbeauftragten.

Die mit der Besetzung einer derartigen Stelle verbundene Intensivierung der öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hätte darüber hinaus ein erhebliches Potenzial zur Nachwuchsgewinnung für die Freiwillige Feuerwehr Kerken und kann somit zur Sicherung der Aufgabenerfüllung des Feuerwehrwesens insgesamt beitragen.

Die Anforderungen an diese Stelle sollten folgende Qualifikationen beinhalten:

- Aktive/r Feuerwehrmann bzw. –frau
- Mindestens Brandinspektor und erfolgreiche Absolvierung des Verbandsführerlehrgangs am Institut der Feuerwehr
- Brandschutztechniker zur Durchführung von Brandschutzverhütungsschauen nach § 26 BHKG (Fortbildung kann auch nachträglich erfolgen)
- Führungserfahrung
- technisches Verständnis, ggf. handwerkliche Ausbildung
- kaufmännische Erfahrung bzw. Ausbildung
- Wohnsitz in der Gemeinde Kerken oder der unmittelbaren Umgebung

- teamfähig
- kommunikationssicher

Nach grundsätzlicher Zustimmung durch den Rat muss die Stelle vor Ausschreibung noch bewertet werden. Für den Haushalt 2020 ist maximal die Entgeltgruppe 10 nach TVöD vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen ?	
-----------------------------------	--

Beschlussempfehlung

Rat beschließt die Einrichtung einer Stelle zur Intensivierung der Brandschutzerziehung und –aufklärung in der Gemeinde Kerken und beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung einer entsprechenden Stelle.

Kerken, 15.11.2019
 Der Bürgermeister
 gez.: Möcking

Beratungsergebnis

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Rat der Gemeinde Kerken			

Anlage(n) zur Vorlage 658/2014-2020

Handreichung Brandschutzerziehung in Kindergärten
 Handreichung Brandschutzerziehung in Grundschulen
 Handreichung Brandschutzerziehung in Schulen der Sekundarstufe I
 Handreichung Brandschutzerziehung für Senioren